

Newsletter 14| Laurèl GmbH i.I.

## Insolvenzverfahren eröffnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. November wurde das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Laurèl GmbH unter dem Aktenzeichen 1503 IN 3389/16 beim Amtsgericht München eröffnet. Es wurde die Eigenverwaltung angeordnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Christian Gerloff von der Kanzlei Gerloff Liebeler Rechtsanwälte (<https://www.gl-law.de>) bestellt. Als Sachwalter wird der Insolvenzverwalter bezeichnet, wenn wie hier ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorliegt. Dem Sachwalter wurde vom Gericht aufgetragen, binnen 6 Wochen ein Gutachten darüber zu erstellen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird, ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen. Den vollständigen Eröffnungsbeschluss können betroffene Mitglieder unter [www.sdk.org/laurel](http://www.sdk.org/laurel) im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ einsehen.

## Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie unseres Erachtens als Anleiheinhaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, wegen der Eigenverwaltung als Sachwalter bezeichnet, haben unserer Einschätzung nach nun ca. drei Monate Zeit, ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Während dieser drei Monate werden in der Regel die Gehälter der Angestellten von der Bundesagentur für Arbeit in Form des sogenannten Insolvenzgeldes übernommen. Bis zum Ende der Insolvenzgeldzahlung durch die Bundesagentur sollte Klarheit über das weitere Vorgehen herrschen.

Liegt tatsächlich ein Insolvenzgrund vor und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände beendet, wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet. Dies dürfte auch spätestens nach drei Monaten erfolgen. Wir gehen daher davon aus, dass es daher spätestens Mitte Februar 2017 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können dann die Gläubiger, zu denen auch Sie als Anleiheinhaber gehören, ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten auch entsprechende Ausschüttungen aus der Insolvenzmasse und kommen somit in den Genuss einer Insolvenzquote.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZ00000026217

## **Der gemeinsame Vertreter**

Eine individuelle Anmeldung Ihrer Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle ist jedoch nicht nötig, da bereits vor gut einem Jahr mit der One Square Advisory Services GmbH ein gemeinsamer Vertreter zur Wahrnehmung Ihrer Rechte aus der Anleihe gewählt wurde. Der gemeinsame Vertreter ist im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens berechtigt, alle Anleihehaber im Kollektiv zu vertreten. Dazu zählt auch das Recht, die Forderungen der Anleihehaber kollektiv zur Insolvenztabelle anzumelden. Die Ihnen zustehende Insolvenzquote würde Ihnen dann automatisch, analog zu einer Zinszahlung, auf Ihrem Depotkonto gutgeschrieben.

## **Die Eigenverwaltung**

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung/der Vorstand zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird.

Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über, sondern verbleiben dann – trotz des vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der Geschäftsführung des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat im Falle der Laurèl GmbH einer Eigenverwaltung zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der Laurèl GmbH weiterhin in den Händen des Geschäftsführers der Gesellschaft. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes während der Eigenverwaltung hat das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter, Herrn Dr. Gerloff, bestellt. Da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht, über das Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, beim Geschäftsführer verbleibt, beschränkt sich die Rechtsstellung des Sachwalters im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und auf die Überwachung der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer im vorläufigen Insolvenzverfahren. Ziel des eingeschlagenen Verfahrens ist eine zukunftsfähige Restrukturierung zur Fortführung der Laurèl GmbH. Dazu will die Gesellschaft in den nächsten Monaten einen Restrukturierungsplan erarbeiten.

## **SdK: Kündigung nutzlos – Insolvenzquote nicht vorhersehbar**

Aus Sicht der SdK besteht für Sie als Anleihegläubiger aktuell keinerlei Handlungsbedarf. Auch eine Kündigung der Anleihe ist aus Sicht der SdK nicht vorteilhaft. In diesem Falle würden Sie nur die Forderung aus der Anleihe gegen eine an-

dere Forderung „tauschen“. Die zu erwartende Insolvenzquote wäre wohl auf beide Forderungsarten identisch. Sie können jedoch Ihre Anleihe weiterhin über die Börse verkaufen oder weitere Anleihen hinzukaufen. Aufgrund der mit der Insolvenz verbundenen Unsicherheit über die Höhe der zu erwartenden Rückzahlung, der Insolvenzquote, notieren die Anleihen mittlerweile mit deutlichem Abschlag zum Nennwert bei rund 10 %.

Für die Anleihegläubiger ist es wichtig, Prognosen über die zu erwartende Insolvenzquote zu kennen, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Für eine Einschätzung hierzu ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte und die Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten und eventueller vorhandener Sicherungsrechte zugunsten einzelner Gläubiger entscheidend. Eine aktuelle Prognose kann aus unserer Sicht nicht abgegeben werden, da der wesentliche Wert einer Gesellschaft wie der Laurèl GmbH auf den Markenwert Laurèl zurückzuführen ist. Aktuell erscheint uns das Umfeld im Textilsegment für denkbar schlecht. Neben Laurèl haben auch zahlreiche andere Textilhersteller wie HUGO BOSS, GERRY WEBER oder auch RENE LEZARD mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher rechnen wir aktuell eher mit einem geringen Interesse an einem finanziellen Engagement von strategischen Investoren aus der Branche bei Laurèl.

### **Fortführungslösung denkbar**

Sofern der Geschäftsführer und der Sachwalter zu der Einschätzung kommen sollten, dass das operative Geschäft der Gesellschaft in Zukunft operativ profitabel zu führen ist, wäre es auch denkbar, das Unternehmen selbstständig fortzuführen. In dem Fall wäre es auch denkbar, dass Sie für einen (teilweisen) Verzicht auf Rückzahlung der Anleihen im Wege eines sogenannten Debt-to-Equity-Swaps auch Anteile an der Gesellschaft erhalten. Dadurch würde den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, sich am Unternehmen zu beteiligen und am eventuellen zukünftigen Erfolg des Unternehmens in Form von Gewinnausschüttungen zu partizipieren.

Konkretere Einschätzungen hierzu und zur Höhe der zu erwartenden Insolvenzquote können wir Ihnen jedoch erst zukommen lassen, sobald der Sachwalter detaillierte Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft veröffentlicht hat.

Bezüglich der Dauer des Insolvenzverfahrens müssen Sie unserer Einschätzung nach mit mindestens einem Jahr (im Falle einer Sanierungslösung) bzw. mit mehreren Jahren rechnen (Zerschlagung und Abwicklung der Gesellschaft).

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 1. Dezember 2016  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Laurèl GmbH!*